Neue Freie Presse

Abend Z. /VII. 1916

107

Die Höchstpreise für Schweinefleisch und Fett.

Wien, 7. Juli.

Die angekündigte Ministerialverordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine ab Stall, für Schweinefleisch, Speck und Fett, die wir im Morgenblatte erörtert haben, wird heute im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Der Wortlaut der Verordnung.

Schlachtverbot für unausgemästete Schweine.

§ 1. Die gewerbliche Schlachtung von Fettschweinen bis zu einem Gewichte von 60 Kilogramm per Stück und von Fleischschweinen bis zu einem Gewichte von 40 Kilogramm per Stück ist — Notschlachtungen ausgenommen — verboten. Der Ackerbauminister kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

Die „Budapester Usance".

§ 2. Der Verkauf von Fettschweinen zum Zwecke der Schlachtung darf nur nach Schlachtgewicht erfolgen. Als Schlachtgewicht ist das Lebendgewicht des Tieres nach Abzug von 22½ Kilogramm per Stück anzusehen. Von dem auf dieser Grundlage berechneten Kaufpreise ist ein Abschlag von vier Prozent zu machen (sogenannte Budapester-Köbanyaer Usance). Der Verkauf von Fettschweinen an Mäster oder Viehhalter zur Weiterhaltung und von Fleischschweinen darf nur nach Lebendgewicht ohne irgendwelchen Abzug erfolgen. Die Tiere dürfen während der letzten 12 Stunden vor dem Verkaufe weder gefüttert noch getränkt werden. Als Einstellschweine können nur Fettschweine bis zu einem Gewichte von 90 Kilogramm und Fleischschweine bis zu einem Gewichte von 40 Kilogramm angesehen werden.

Höchstpreise ab Stall.

§ 3. Beim Verkaufe von lebenden Schweinen am Orte der Uebernahme (ab Stall) dürfen keine höheren als die nachstehend genannten Preise gefordert und bezahlt werden:

Für Fettschweine:

Einstellschweine (Tiere im Gewichte von 60 bis 90 Kilogramm) beim Verkauf an Mäster oder Viehhalter zur Weiterhaltung 6 K. per 1 Kilogramm Lebendgewicht;

Tiere jedes Gewichtes beim Verkaufe zum Zwecke der Schlachtung 6 K. 80 H. per 1 Kilogramm nach Budapester-Köbanyaer Usance.

Der Ackerbauminister kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise gestatten, daß auch Schweine im Gewichte von mehr als 90 Kilogramm zur Weitermästung zum Preise der Einstellschweine nach Lebendgewicht angekauft werden dürfen.

Für Fleischschweine:

Tiere im Gewichte von über 40 Kilogramm 4 Kronen 70 Heller per 1 Kilogramm Lebendgewicht.

Fettschweine unter 60 Kilogramm und Fleischschweine unter 40 Kilogramm sowie Zuchtschweine unterliegen den Höchstpreisen nicht.

In allen in diesem Paragraphen festgesetzten Höchstpreisen sind sämtliche bis zum Einlangen der Tiere in der Verladestation erwachsende Kosten (Stückgeld, Schwanzgeld, Wägekosten, Triebgelder, Fütterungs- und Tränkungskosten, Kosten der Beförderung bis zur Verladestation und dergleichen) inbegriffen.

Die lokalen Höchstpreise.

§ 4. Die politischen Landesbehörden haben für den Verkauf von lebenden Schweinen an anderen Orten als an dem der Uebernahme (ab Stall) in ihrem Verwaltungsgebiete unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes der Schweine während des Transportes und der dem Verkäufer oder Wiederverkäufer erwachsenden Auslagen und unter Bedachtnahme auf einen angemessenen Handelsgewinn Höchstpreise festzusetzen. Diese Höchstpreise dürfen bei Fett- und Fleischschweinen die im § 3 dieser Verordnung für die einzelnen Schweinekategorien festgesetzten Höchstpreise um nicht mehr als 2 Prozent übersteigen. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern für bestimmte Gemeinden Ausnahmen zulassen. Die politischen Bezirksbehörden können für ihr Verwaltungsgebiet im Rahmen der im § 3 bezeichneten Preisgrenzen Preisabstufungen für die einzelnen Qualitäten festsetzen.

Höchstpreise für Speck und Fett.

§ 5. Beim Verkaufe von Rohfett von Schweinen (rohes Schweinefett aller Art und Rohspeck) und von frischem Schweinefleisch durch den Erzeuger an den Wiederverkäufer darf für 100 Kilogramm Nettogewicht kein höherer Preis als 780 Kronen gefordert und bezahlt werden. Für den Verkauf von geschlachteten Schweinen im ganzen oder halben Stücken haben die politischen Landesbehörden Höchstpreise festzusetzen, die jedoch für 100 Kilogramm Nettogewicht 780 Kronen nicht übersteigen dürfen.

Beim Verkaufe von geschmolzenem Schweinefett durch den Erzeuger an den Wiederverkäufer darf für 100 Kilogramm Nettogewicht kein höherer Preis als 875 Kronen gefordert und bezahlt werden. Die in diesem Paragraphen genannten Höchstpreise gelten für die Lieferung ab Bahn oder Schiffsstation des Erzeugers ohne Verpackung. Für die Verpackung bei der Versendung von Schweineprodukten aller Art darf höchstens ein Zuschlag von ein Prozent des Verkaufspreises gefordert und bezahlt werden.

§ 6. Die für den Verkauf von lebenden und geschlachteten Schweinen sowie für den Verkauf von Schweinefett und